



Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

---

Vorlage an den Landrat

## **Formulierte Standesinitiative zur fakultativen Einführung des steuerprivilegierten Bausparens**

Vom 17. August 2004

### INHALT

1. Ausgangslage
2. Standesinitiative
3. Antrag

### **1. Ausgangslage**

Das am 16. Mai dieses Jahres vom Stimmvolk abgelehnte Steuerpaket 2001 schrieb dem Bund und den Kantonen unter anderem die Einführung von Massnahmen für das steuerlich begünstigte Bausparen vor. Trotz Ablehnung des Steuerpakets als Ganzes waren Teile davon weitgehend unbestritten; dazu gehörte auch das Bausparen. Nun aber ist es den Kantonen wegen Art. 72d des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) ab dem 1.1.2005 verwehrt, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern weiterhin einen Abzug vom steuerbaren Einkommen für das Bausparen zu gewähren. Unseren Kanton trifft dies ganz besonders, müsste er doch das bereits vor 13 Jahren sehr erfolgreich eingeführte Konzept des steuerprivilegierten Bausparens ohne die Anpassung des StHG auf diesen Zeitpunkt aufgeben.

Der Kanton Basel-Landschaft fühlt sich seit längerem verpflichtet, den Wohnungsbau und den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum zu fördern. Diese Verpflichtung ergibt sich bereits aus unserer Kantonsverfassung (§ 106a KV). Sie enthält eigens einen Paragraphen über die Förderung des Wohneigentums und schreibt als eine von mehreren Massnahmen den Erlass von Vorschriften für Anreize zur Bildung von Bausparrücklagen vor.

Dem ist der kantonale Gesetzgeber nachgekommen, indem das Bausparen den Einwohnerinnen und Einwohnern in zweierlei Hinsicht beliebt gemacht worden ist. Einerseits werden kantonale Bausparprämien ausgerichtet, andererseits sind Bauspareinlagen vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Seit der Einführung des Bausparens im Kanton Basel-Landschaft im Jahre 1991 haben sehr viele mittelständische Familien auf diesem Wege Eigenmittel gebildet. Ein Grossteil von ihnen konnte sich - nicht zuletzt dank den Steuervorteilen - eine genügende Kapitalbasis zum Erwerb von Wohneigentum ansparen. Gemäss der Volkszählung 2000 erhöhte sich der Wohneigentumsanteil seit 1990 gesamtschweizerisch um 3.3% auf 34.6%. Im Kanton Basel-Landschaft betrug der Anstieg hingegen 4.5%! Unsere Eigentumsquote beträgt nun 41.5% und liegt damit deutlich über dem Landesdurchschnitt.

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der steuerlich geltend gemachten Bausparabzüge, deren Durchschnittsbetrag sowie den entsprechenden Steuerausfall dar.

| <b>Steuerjahr</b> | <b>Anzahl Abzüge</b> | <b>Veränderung</b> | <b>Durchschnitts-<br/>abzug in CHF</b> | <b>Summe der<br/>Abzüge in<br/>Mio. CHF</b> | <b>Steuerausfall<br/>in Mio. CHF</b> |
|-------------------|----------------------|--------------------|----------------------------------------|---------------------------------------------|--------------------------------------|
| <b>1997</b>       | 2'793                |                    | 12'616                                 | -35.2                                       | -4.8                                 |
| <b>1999</b>       | 2'472                | -11%               | 13'302                                 | -32.6                                       | -4.5                                 |
| <b>2001</b>       | 1'290                | -48%               | 15'546                                 | -20.2                                       | -3.0                                 |
| <b>2002</b>       | 1'773                | +37%               | 15'989                                 | -28.4                                       | -3.9                                 |

Für eine Einzelperson lag der maximale Bausparabzug in der Steuerperiode 2002 bei CHF 11'866; sehr häufig erfolgen also gemeinsame Abzüge von Ehepaaren. Verstärkt beobachtbar ist dies bei steuerbarem Einkommen von mehr als CHF 110'000.

Die Auswertung zeigt auch, dass nach einer zwischenzeitlichen Abnahme seit dem Jahr 2002 wieder eine deutliche Zunahme der Bausparabzüge zu verzeichnen ist. Die Abnahme war eine Folge der Bemessungslücke in den Jahren 1999 und 2000 und ist auf die Verunsicherung über den Fortbestand des Bausparens über das Jahr 2001 hinaus zurückzuführen. Heute herrscht in ähnlicher Weise wieder eine grosse Verunsicherung bei den Personen, die einen Bausparvertrag abgeschlossen haben.

Der Regierungsrat möchte das Erfolgsmodell "Bausparen" über den 31. Dezember 2004 hinaus weiterführen können. Zur Zeit sind zu dieser Thematik bekanntlich zwei parlamentarische Initiativen hängig. Die eingereichten Initiativen von Ständerat Rolf Büttiker vom 4. November 1999 (Nr. 99.412) sowie des Baselbieter Nationalrats Hans Rudolf Gysin vom 18. Juni 2004 sollen den Kantonen die Einführung des steuerprivilegierten Bausparens ermöglichen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst diese Initiativen und hat mit Schreiben vom 6. Juli 2004 den Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements, Herrn Bundesrat Hans-Rudolf Merz, gebeten, möglichst rasch eine Vorlage zur Änderung des Art. 72d StHG als Übergangslösung auszuarbeiten. Diese soll die Kantone berechtigen, das steuerprivilegierte Bausparen bis zur

definitiven Behandlung der genannten Initiativen beizubehalten. Ein Unterbruch bis zur allfälligen Wiedereinführung des Bausparmodells würde die Sparziele der betreffenden Personen in unserem Kanton stark beeinträchtigen und Verunsicherung hervorrufen. Mit Art. 72c StHG betreffend Belassen des Abzugs für Kinderbetreuungskosten kennt das StHG im Übrigen bereits heute eine vergleichbare, unbefristete Übergangsmassnahme.

## 2. Standesinitiative

Gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung kann jeder Kanton der Bundesversammlung Initiativen einreichen. Im Kanton Basel-Landschaft übt gemäss § 67 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung der Landrat die Mitwirkungsrechte aus, die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumt werden. Deshalb ist der Landrat für die Einreichung einer Standesinitiative zuständig. Indirekt geht dies auch aus § 36 Abs. 1 Bst. b des Landratsgesetzes hervor, der die Einreichung von parlamentarischen Initiativen von Ratsmitgliedern regelt und explizit auch Art. 160 der Bundesverfassung nennt.

Zur offiziellen Bekräftigung des Willens des Kantons Basel-Landschaft zur Beibehaltung des erfolgreichen Baselbieter Bausparmodells sowie zur Unterstützung der entsprechenden parlamentarischen Initiativen soll nun eine Standesinitiative eingereicht werden. Die Standesinitiative ist als ausformulierter Entwurf vorgesehen, welcher sich textlich an den bereits eingereichten parlamentarischen Initiativen über das Bausparen orientiert.

Folgende Gründe sprechen für die Beibehaltung bzw. die gesamtschweizerische fakultative Einführung des Baselbieter Bausparmodells:

- In den vergangenen 13 Jahren wurden mit dem Bausparen durchwegs positive Erfahrungen gemacht;
- Das Bausparen ist eines der wenigen wirksamen Mittel zur Förderung des Erwerbs von Wohneigentum;
- Die Wohneigentumsquote in unserem Kanton hat von 1990 bis 2000 von 37% auf rund 42% zugenommen;
- Im Vergleich zur übrigen Schweiz hat der Kanton Basel-Landschaft eine überdurchschnittliche Wohneigentumsquote von über 40% erreicht;
- Das Bausparen fördert mit den dadurch ausgelösten Investitionen auch die regionale Bauwirtschaft und das Kleingewerbe (KMU-Handwerksbetriebe);
- Das Bausparen zeichnet sich durch eine einfache und im Vollzug verwaltungsökonomische Handhabung aus.

Ein Grossteil der Schweizer Wohnbevölkerung hat den Wunsch, in den eigenen vier Wänden wohnen und leben zu können. In den meisten Fällen ist das Bilden von dazu nötigen Eigenmitteln

aber die grösste Hürde, die zu nehmen ist. Deshalb kommt dem Bausparen unter den Massnahmen, die den Erwerb von Eigenheimen fördern, eine zentrale Rolle zu. Das Bausparen ist gerade auch auf jüngere Familien mit durchschnittlichem Einkommen zugeschnitten, damit sie die nötigen Eigenmittel mit Steuerprivileg ansparen und für den Bau oder den Erwerb von Wohneigentum verwenden können. In der heutigen Zeit ist gerade diese Massnahme eine der nahezu einzigen Möglichkeiten, das nötige Eigenkapital zusammenzubringen. Wer nicht durch Erbschaft oder schenkungsweise zu Wohneigentum kommt, für den bleibt das Eigenheim deshalb oft ein Wunschtraum.

Wie schon anlässlich der damaligen Harmonisierung unseres kantonalen Steuergesetzes auf den 1. Januar 2001 war die Beibehaltung des steuerbegünstigten Bausparens - soweit dies der Bund im Steuerharmonisierungsgesetz seinerzeit ermöglicht hat - politisch völlig unumstritten (s. Beratungen zur Vorlage Nr. 1999-025 C). Der Regierungsrat ersucht daher den Landrat, sich auch heute wieder einhellig hinter das Baselbieter Bausparmodell zu stellen und die vorgeschlagene Standesinitiative mit allen Kräften zu unterstützen.

### **3. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die formulierte Standesinitiative zur fakultativen Einführung des steuerprivilegierten Bausparens zu beschliessen.

Liestal, 17. August 2004

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident: Ballmer

der Landschreiber: Mundschin

Beilagen: - Entwurf Landratsbeschluss

## Landratsbeschluss

### betreffend Formulierte Standesinitiative zur fakultativen Einführung des steuerprivilegierten Bausparens

---

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst die "Formulierte Standesinitiative zur fakultativen Einführung des steuerprivilegierten Bausparens":

#### **Standesinitiative**

*Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft ersucht die Bundesbehörden das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) wie folgt zu ergänzen:*

#### **Art. 9a                      Steuerlich begünstigtes Bausparen**

<sup>1</sup>*Die Kantone können bestimmen, dass gebundene Bausparrücklagen, die geäufnet werden, um erstmalig ausschliesslich und dauernd selbstgenutztes Wohneigentum in der Schweiz zu beschaffen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können.*

<sup>2</sup>*Der Abzug kann während maximal zehn Jahren geltend gemacht werden.*

<sup>3</sup>*Die jährlichen Einzahlungen auf das Bausparkonto dürfen 16 Prozent des oberen Grenzbeitrages nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht übersteigen.*

<sup>4</sup>*Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten können den Abzug je für sich beanspruchen.*

<sup>5</sup>*Während der Dauer der Bausparrücklagen sind der auf dem Sparkapital anwachsende Zins von der Einkommenssteuer und das Sparkapital von der Vermögenssteuer befreit.*

<sup>6</sup>Wird das Bausparkapital nicht innert zwei Jahren nach Ablauf der maximalen Spardauer oder ab dem Zeitpunkt eines früheren Rückzuges zweckgemäss verwendet, dann erfolgt bei Fristablauf eine Nachbesteuerung als Einkommen.

<sup>7</sup>Die Steuer wird auch nacherhoben, wenn in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb die Nutzung der Liegenschaft auf Dauer geändert oder wenn das Eigentum an Dritte abgetreten wird, ohne dass der erzielte Erlös zum Erwerb einer gleich genutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

<sup>8</sup>Die Nachbesteuerung des angesparten Kapitals inklusive Zinsen erfolgt unter Mitberücksichtigung des übrigen Einkommens und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz, der sich ergibt, wenn das Sparkapital durch die Anzahl der Sparjahre geteilt wird.

<sup>9</sup>Der Tod des Steuerpflichtigen gilt als Grund zur Nachbesteuerung, sofern die Sparanlage nicht vom überlebenden Ehegatten oder den Nachkommen für die Restzeit als eigene Bausparrücklage fortgesetzt wird.

## **Begründung**

1. Nach Ablehnung des Steuerpaketes 2001 soll es den Kantonen freigestellt werden, die im Abstimmungskampf nicht bestrittenen Wohnbauförderungs-Massnahmen in Form eines Abzuges vom steuerbaren Einkommen einzuführen.
2. Im Rahmen eines kantonalen Wohnbauförderungs-Paketes bietet der Kanton Basel-Landschaft u. a. ein Bausparmodell an, das hauptsächlich jüngeren Familien einen steuervergünstigten Start ins Wohneigentum ermöglicht. Dieses Bausparen löst im Kanton Basel-Landschaft bei vergleichsweise geringen Steuerausfällen ein Mehrfaches an Investitionen aus. Bausparen ist damit nicht nur echte Eigentumsförderung für jüngere Familien, sondern darüber hinaus auch eine hochwirksame wirtschaftsfördernde Massnahme. Jeder Kanton soll die Möglichkeit haben, ein solches Bausparmodell einzuführen.
3. Mit der Beendigung der Übergangsfrist in Art. 72d des StHG per 1. Januar 2005 und der Ablehnung des Steuerpaketes 2001 wäre der im Baselbieter Steuergesetz heute vorgesehene Abzug für Bausparrücklagen nicht mehr harmonisierungskonform. Die Einzahlungen zur Alimentierung der vorhandenen 1800 Bausparverträge könnten somit nicht mehr vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Dies würde bei den betroffenen Personen grosse Verunsicherung hervorrufen. Zudem ist damit zu rechnen, dass die meisten Verträge aufgelöst würden. Die Folge wäre, dass ein sehr erfolgreiches und sinnvolles Programm gestoppt würde. Dies gilt es zu verhindern.
4. Die Standesinitiative soll mit einer kleinen, vergleichsweise einfachen Änderung des StHG bewirken, dass alle Kantone, die diese Art der Förderung des Erwerbs von Wohneigentum ins

*Auge fassen, solche auch vom Bund erwünschten Wohneigentumsförderungs-Massnahmen freiwillig weiterführen oder einführen können.*

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

die Präsidentin:

der Landschreiber: